

**27.11.03**

## **Antrag**

**des Freistaates Bayern**

---

### **Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung und zur Änderung anderer Gesetze**

TOP 3 der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Der Bundesrat möge beschließen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 17. Oktober 2003 beschlossene Gesetz Einspruch einzulegen.

Begründung:

Der Gesetzesbeschluss nimmt die Umsetzung des Rahmenbeschlusses zum Anlass, § 129a StGB und damit auch die rechtlichen Handhaben zur Bekämpfung des Terrorismus in beträchtlichem Maße zu schwächen. Denn er will Straftaten, die bislang ohne Weiteres zur Annahme einer terroristischen Vereinigung führten, aus dem Katalog des § 129a Abs. 1 StGB herausnehmen und in den durch eine Vielzahl kaum handhabbarer Tatbestandsmerkmale geprägten neuen Absatz 2 übernehmen. Dies erscheint nicht hinnehmbar.

Eine effektive Bekämpfung des Terrorismus erfordert es, die so genannte "Sympathiewerbung" für kriminelle bzw. terroristische Vereinigungen wieder unter Strafe zu stellen. Es darf nicht länger sein, dass in Deutschland straflos für in- und ausländische Terrororganisationen geworben werden kann.